

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 84 ,86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 20. Juli 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Niedernhausen als öffentliche Einrichtungen grundsätzlich für Niedernhausener Kinder unterhalten (Hauptwohnsitz nach Melderecht). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Auswärtige Kinder können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Niedernhausen erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde in Niedernhausen.

(2) Den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII auf einen Kinderbetreuungsplatz ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rheingau-Taunus-Kreis-Jugendamt) geltend zu machen.

(3) Die Gemeinde Niedernhausen unterhält als Träger folgende Kindertageseinrichtungen:

Kindertagesstätte Ahornstraße im Ortsteil Niedernhausen
Kindertageseinrichtung Schäfersberg einschließlich Kinderkrippe/ggf. Altersübergreifende Gruppe ab dem 2. Lebensjahr im Ortsteil Niedernhausen
Kindertagesstätte Königshofen im Ortsteil Königshofen
Kindertagesstätte Oberjosbach im Ortsteil Oberjosbach
Kindertageseinrichtung Niederseelbach einschließlich Kinderkrippe ab dem 2. Lebensjahr
Kindertagesstätte Engenhahn im Ortsteil Engenhahn
Kinderkrippe Schatzinsel ab dem 1. Lebensjahr im Ortsteil Niedernhausen

als unselbstständige Teile.

(4) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Betreuungsangebote, z.B. integrative Kindertagesstättenplätze, in einer oder mehreren Kindertageseinrichtungen anbieten. In den Kindertageseinrichtungen können teilweise altersübergreifende Gruppen für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren angeboten werden.

(5) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.

Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den jeweiligen Konzepten (bzw. dem Rahmenkonzept) der Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Umfang der Betreuung

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf gemäß § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.12.2016 (BGBl. I S. 3234). Es besteht ein Grundanspruch für eine tägliche Betreuung am Vormittag. Sollte ein Mehrbedarf über den Grundanspruch hinaus bestehen, ist dieser ggf. mit Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Bestehen sonstige soziale Aspekte, die eine Erweiterung der Betreuung über den Grundanspruch erfordern, ist dies ggf. entsprechend schriftlich zu erklären. Die Festlegung der konkreten Betreuungszeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Kostenbeitragsbescheid über den zu zahlenden Elternbeitrag unter Berücksichtigung des individuellen Angebotes der gebuchten Kindertageseinrichtung und den verfügbaren Platzkapazitäten.

§ 4 Aufnahmebedingungen

(1) Die Anmeldung eines Kindes ist ab Vollendung des 1. Lebensmonats möglich.

(2) Es werden grundsätzlich Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen; sie können im Einzelfall zur Eingewöhnung bis zu 8 Wochen vorher aufgenommen werden.

(3) Es können Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Kinderkrippe aufgenommen werden. Eine vorherige Aufnahme zur Eingewöhnung ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte und in die Kinderkrippe erfolgt grundsätzlich nach dem Alter des Kindes.

(5) Mit Erreichen des 3. Lebensjahres wechselt ein Kind von einer Kinderkrippe bzw. Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte.

Sollte die wohnortnahe Kindertagesstätte belegt sein, wird ein Platz in einer der anderen Kindertagesstätten angeboten. Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindertagesstättengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(6) Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung nach Möglichkeit besonders berücksichtigt.

§ 5

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch die Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden Schutzimpfungen, für die eine Impfpflicht in der Bundesrepublik Deutschland besteht, erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Aufnahme eines Kindes kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die allgemeinen Aufnahmeformulare der Kindertageseinrichtung entsprechend unterzeichnet haben.

Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben, § 6 bleibt unberührt.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 6 An-, Ab- und Ummeldung

- (1) Die Anmeldung von Kindern erfolgt bei der Gemeinde Niedernhausen - Gemeindevorstand.
- (2) Mit der Rechtsverbindlichkeit des Gebührenbescheides erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung/Gebührenordnung an.
- (3) Die Abmeldung muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Niedernhausen – Gemeindevorstand – erfolgen und wird vom 01. des darauffolgenden Monats an wirksam.
- (4) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) muss bis spätestens zum 10. eines Monats erfolgen. Wenn Betreuungsplätze frei sind, erfolgt die entsprechende Platzvergabe zum 01. des darauffolgenden Monats. Krippenkinder werden grundsätzlich automatisch in dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, von der Krippe abgemeldet.

§ 7 Krankheit

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten des Kindes oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet.
Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt § 5 Abs. 5.
- (2) Wenn ein Kind aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist es von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch bis spätestens 9:00 Uhr am gleichen Tag, unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung bzw. dem Personal der Einrichtung als abwesend zu melden.
- (3) Wird von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (4) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung (gemäß Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung), dürfen auch gesunde Kinder die Kindertageseinrichtung solange nicht besuchen, bis ein Arzt durch Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
- (5) Die Leitung bzw. das Personal der Kindertageseinrichtung hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind nach Hause zu schicken; erforderlichenfalls ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen, dass das Kind wieder gesund ist.
- (6) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hess. Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Ein Kind soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Ein Kind muss grundsätzlich zu Beginn der Kernzeit anwesend sein. Die Kernzeit beginnt um 09.00 Uhr und endet grundsätzlich um 12.00 Uhr. Von den Erziehungsberechtigten oder den in einer Einverständniserklärung aufgeführten

Personen ist ein Kind von der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeindevorstand nach der zweiten schriftlichen Abmahnung das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, da ein Kind z.B. verspätet in die Einrichtung gebracht und/oder verspätet abgeholt wird, wird die Verspätung dokumentiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Abmahnung durch den Gemeindevorstand. Sollte ein weiterer Verstoß erfolgen, wird jeweils eine Verspätungsgebühr von Euro 20,00 fällig. Der Gebührenbescheid wird durch den Gemeindevorstand erlassen.

(3) Bei Fernbleiben eines Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(4) Fehlt ein Kind ohne Unterbrechung länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Gemeindevorstand das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.

(5) Kann sich ein Kind dauerhaft nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach der zweiten schriftlichen Abmahnung ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

(6) Kann sich ein Kind auch dort nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach erneuter einmaliger schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch den Gemeindevorstand aufgekündigt werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

(7) Ist das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört, so ist in einem Gespräch mit dem Träger die Ursache zu erforschen mit dem Ziel, die Störung zu beseitigen. Nach der Erfolglosigkeit des gemeinsamen Gespräches wird vom Träger eine Abmahnung ausgesprochen und ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Sollte auch hier das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten weiter nachhaltig gestört bleiben, erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Gemeindevorstand und ein Kind muss in eine andere Einrichtung des Rheingau-Taunus-Kreises wechseln.

§ 9

Pflichten der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung verantwortlich.

Sie ist gegenüber allen Bediensteten in der Kindertageseinrichtung weisungsbefugt.

(2) Sprechstunden der Leitung oder der Erzieherinnen bzw. der Erzieher erfolgen nach besonderer Vereinbarung.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt und den Träger zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 10

Versicherung und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Für abholberechtigte Personen muss vorher eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

Soll ein Kind vorzeitig regelmäßig aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bzw. die Aufsichtspflicht erstreckt sich neben dem allgemeinen Betrieb der Kindertageseinrichtung auch auf Spaziergänge und sonstige Ausflüge, die unter der Leitung der Kindertageseinrichtung stattfinden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch den direkten Weg der Kinder zu und von der Kindertageseinrichtung.

(3) Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Eltern oder andere Personen, wenn sie Erfüllungshilfe der Gemeinde Niedernhausen sind.

(4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause zu bringen.

(5) Sachschäden, die die Kinder im Rahmen der Betreuung durch die Kindertageseinrichtungen verursachen, sind über die Privathaftpflichtversicherung der Eltern abzudecken.

§ 11 Betreuung und Öffnungszeiten

(1) Folgende Betreuungsformen werden in den Kindertageseinrichtungen montags bis freitags angeboten:

Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Einrichtungen	Modul	Betreuungszeit	Wochenstunden	Mittagessen
Kita Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Oberjosbach, Niederseelbach, Engenhahn	1	7:00 – 12:30 Uhr (nur Kita Ahornstraße!) 7:30 – 13:00 Uhr	27,5	ohne
	2	7:00 – 14:00 Uhr (nur Kita Ahornstraße!) 7:30 – 14:30 Uhr	35,0	mit Mittagessen
	3	7:00 – 15:00 Uhr (nur Kita Ahornstraße!) 7:30 – 15:30 Uhr	40,0	
	4	Montag – Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr Freitag 7:00 – 15:30 Uhr (nur Kita Ahornstraße!) Montag – Donnerstag 7:30 – 16:30 Uhr Freitag 7:30 – 16:00 Uhr	44,5	

In allen Kindertagesstätten kann bei begründeter Notwendigkeit und auf schriftlichen Antrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres eine tägliche Zusatzbetreuung bis jeweils 16.00 Uhr bzw. 16:30 Uhr (je nach Modulmöglichkeit der jeweiligen Einrichtung) für max. 2 Tage je Woche vereinbart werden.

Dies gilt für einen Zeitraum von 1 Woche bis 3 Monate, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 11 Abs. 3.

Kindertagesstätten – Altersübergreifende Gruppen für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres

Betreuungszeiten:

Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von unter 3 Jahren den angebotenen Zeiten der jeweiligen Krippe angepasst.

Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, den angebotenen Zeiten der jeweiligen Kindertagesstätte angepasst.

Kinderkrippen für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 3. Lebensjahres:

Einrichtungen	Modul	Betreuungszeit	Wochenstunden	Mittagessen
Krippe Schatzinsel, Krippe Schäfersberg, Niederseelbach, Oberjosbach (ab 2023)	5	7:00 – 14:00 Uhr (nur Krippe Schatzinsel!) 7:30 – 14:30 Uhr	35,0	mit Mittagessen
	6	7:00 – 15:00 Uhr (nur Krippe Schatzinsel!) 7:30 Uhr – 15:30 Uhr	40,0	
	7	Montag – Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr Freitag 7:00 – 15:30 Uhr (nur Krippe Schatzinsel!) Montag – Donnerstag 7:30 – 16:30 Uhr Freitag 7:30 – 16:00 Uhr	44,5	

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen schließen die Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an die Schließzeit der jeweiligen Grundschul-Betreuung der Theißtalschule/Lenzenbergschule.

Außerdem bleiben alle Kindertageseinrichtungen mindestens zwischen Weihnachten und Neujahr (Winterferien) sowie für eine Woche an Ostern jeden Jahres geschlossen. In § 12 wird eine Notbetreuung geregelt. Die Kindertagesstätten werden an einem Brückentag in Anlehnung an die beweglichen Ferientage der Schulen in Hessen und an zwei Konzeptionstagen geschlossen.

Wenn das Betreuungspersonal zu Dienst- und Personalversammlungen einberufen wird oder am Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung werden nach den folgenden Regeln in Rangfolge vergeben:

- a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen und deren Wohl gefährdet ist;
- b) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben;
- c) Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten (Arbeitgebarnachweis Arbeitszeiten);

- d) Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen;
- e) Sonstigen Kindern.

Bei gleicher Rangfolge ist das Anmeldedatum für die Platzvergabe ausschlaggebend. Kinder, die einen Platz mit Mittagsversorgung erhalten, müssen grundsätzlich täglich am Mittagessen teilnehmen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, sich einen Platz der Mittagsversorgung zu teilen. Die Erziehungsberechtigten regeln dies untereinander, die Platzinhaberin oder der Platzinhaber bleibt gegenüber dem Träger zahlungspflichtig.

(5) Bei der Vergabe des Auftrages für die Herstellung und Lieferung des Mittagessens in die Kindertageseinrichtungen ist darauf zu achten, dass der gewählte Anbieter die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung einhält.

(6) Für Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten und Krippen mit Betreuungszeiten gemäß der bis zum 31.08.2022 geltenden Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen, die gemäß Absatz 1 nicht mehr angeboten werden, gilt zur Überführung in die neuen Strukturen:

KiTa-Betreuung:

Betreuung alt in Stunden / Tag	Modul neu	Wochenstunden neu
6,0	1	27,5
7,5	2 oder 3	35,0 oder 40,0 (Wahlrecht der Eltern)
8,5	3 oder 4	40,0 oder 44,5 (Wahlrecht der Eltern)
9,0; 9,5; 10,0	4	44,5

Krippenbetreuung:

Betreuung alt in Stunden / Tag	Modul neu	Wochenstunden neu
4,0; 5,0	5	35,0
7,5	5 oder 6	35,0 oder 40,0 (Wahlrecht der Eltern)
8,5	6 oder 7	40,0 oder 44,5 (Wahlrecht der Eltern)
9,0; 9,5; 10,0	7	44,5

Sonstige Ummeldungen oder Anträge auf Modulwechsel bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Notbetreuung in den Schließzeiten

(1) Osterferien:

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum der Osterferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachweislich (in schriftlicher Form – durch Arbeitgeberbescheinigung/Erklärung Selbständiger) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihr Kind/ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung angeboten werden. Spätestens zum 15.02. eines Jahres ist von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, ob der Bedarf für einen „Notplatz“ besteht. Die Kinderkrippe Schatzinsel bietet in den Osterferien max. 12 Plätze für eine interne Notbetreuung an.

(2) Sommerferien:

In den Sommerferien wird in Anlehnung an die Schließzeit der jeweiligen Betreuung der Theißtalschule/Lenzenbergschule eine Notbetreuung im Wechsel in den Kindertageseinrichtungen Schäfersberg oder Niederseelbach angeboten. Die Plätze für die Notbetreuung werden auf maximal 60 (20 Krippe und 40 Kita) Kinder begrenzt. Die Anmeldung zur Notbetreuung in den Sommerferien erfolgt spätestens zum 31.03. eines Jahres. Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachweislich (in schriftlicher Form – durch Arbeitgeberbescheinigung/Erklärung Selbständiger) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihr Kind/ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann ein Platz in der Notbetreuung angeboten werden.

Die Vergabe der Notbetreuungsplätze richtet sich nach der regulär gebuchten Betreuungszeit, eine Überschreitung wird ausgeschlossen. Es ist möglich, die betroffenen Kinder wöchentlich teilhaben zu lassen.

(3) In den Winterferien wird keine Notbetreuung angeboten.

§ 13 Betriebsunterbrechung

Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertageseinrichtung kann aufgrund von Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels – erfolgen.

Die Vergabe von Notbetreuungsplätzen erfolgt – sofern personell leistbar – gegen rechtzeitige Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung/Erklärung Selbständiger (Vordruck Gemeinde) zu Beginn es jeweiligen Kita/Krippenjahres bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes. Sie muss jährlich neu in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge/Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a)
1. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
 2. Name des Kindes/der Kinder und Geschlecht
 3. Geburtsdatum/Geburtsdaten
 4. Bankverbindung
 5. Telefonische Erreichbarkeit
 6. E-Mail-Kontakt
 7. Staatsangehörigkeit

b)

Gebühr/Verpflegungsentgelt – Berechnungsgrundlagen
Rechtsgrundlagen sind:
Hessische Gemeindeordnung (HGO),
Kommunalabgabengesetz (KAG),
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
Hessisches Kinderförderungsgesetz (Kifög),
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO),
SGB III,
Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte oder Kinderkrippe durch das Kind, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen greifen.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 31 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 16. August 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, 21. Juli 2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Die vorstehende **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen** wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 3. Juni 2022 öffentlich bekanntgemacht.

Niedernhausen, den 21. Juli 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Im Auftrag

Stefan Frank
Verwaltungsoberrat